

FABIAN MÜLLER – [REDACTED]

An das
Verwaltungsgericht Münster

Via DE-Mail

Münster, den 15. März 2021

In Sachen

Müller ./ Land Nordrhein-Westfalen

- 4K 556/20 -

nehme ich zum Schreiben des Gerichts vom 10. März 2021, mir zugegangen am 13. März 2021 wie folgt Stellung:

1. Das Klageverfahren wird fortgeführt.
2. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird nicht verzichtet.

1.

Die am 5. März 2020 erhobene Klage ist wirksam.

Die Klage ist allein deswegen wirksam, weil sie unbedingt erhoben wurde und lediglich in Bezug auf die angekündigten Anträge mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt wird, diese erst nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der mündlichen Verhandlung zu stellen.

Nach § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO **soll** – nicht muss – die Klageschrift einen bestimmten Antrag enthalten. Die Stellung bestimmter Anträge ist also nicht erforderlich, vielmehr genügt „Es [...], dass aus der Darstellung des Klägers erkennbar ist, welche Entscheidung er begehrt“ (Redeker, VwGO § 82 Rn. 10, beck-online).

Welche Entscheidung mit der Klage begehrt wird, ist aus den angekündigten Anträgen unzweifelhaft erkennbar.

Die bloße Ankündigung von Anträgen stellt hier dann – unbenommen ihres Inhaltes – stets „keine bedingte Klageerhebung dar, weil die Bedingungsfeindlichkeit nur außerprozessuale Ereignisse betrifft“ (Redeker, VwGO § 82 Rn. 12, beck-online).

Dass ein bestimmter Antrag erst bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung zu stellen ist (Redeker, VwGO § 82 Rn. 10, beck-online), spricht dabei auch dafür, dass der Inhalt etwaiger angekündigter Anträge für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Klage unerheblich ist, solange (s.o.) das grundsätzlich mit der Klage verfolgte Begehren deutlich wird.

Zuletzt sei ferner darauf hingewiesen, dass sich der vorliegende Sachverhalt deutlich von dem im Verfahren auf dessen Entscheidung (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1980 – 5 C 32/79 –, juris) das Gericht sich bezieht, unterscheidet:

Dort wurde die Klageschrift mit der Formel

„Unter Bezugnahme auf meine Vollmacht ... erhebe ich für den Fall der Armenrechtsbewilligung und in deren Umfang Klage ...“

(e.b.d., Hervorhebung nur hier)

eingeleitet.

Vorliegend wurde die Klageschrift dagegen mit der folgenden Formel eingeleitet:

„Ich erhebe vor dem Verwaltungsgericht Münster Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen [...] und bitte um Anberaumung eines Termins für die mündliche Verhandlung, in dem ich beantragen werde, mir für die erste Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Erst nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe werde ich beantragen: [...]“

Eine Bedingung der Klageerhebung ist hier schon nach dem Wortlaut nicht erkennbar. Anlass für eine ausnahmsweise Auslegung entgegen des Wortlauts gibt es nicht.

2.

Hilfsweise wäre die am 26. Mai 2020 erhobene Klage zulässig, da sie zu diesem Zeitpunkt nicht verfristet war, weil die Rechtsmittelbelehrung unrichtig erteilt wurde und die Rechtsmittelfrist deswegen nach § 58 Abs. 1 VwGO nicht zu laufen begonnen hatte.

Der Bescheid des Justizministeriums enthielt folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster), erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klageerhebung auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) erfolgen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Diese Rechtsbehelfsbelehrung ist bereits deswegen unrichtig, weil statt des Sitzes des Verwaltungsgerichts – zur Zeit des Bescheids die Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster – derjenige des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, nämlich Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, angegeben wurde. Die Angabe einer falschen Adresse ist schädlich (Redeker, VwGO § 58 Rn. 7, beck-online; *Meissner/Schenk* in: Schoch/Schneider VwGO, 39. EL Juli 2020, § 58 Rn. 38). Ebenso wird durch die ausschließliche – teilweise auch falsche – Angabe des Oberverwaltungsgerichts als für die Einlegung zuständige Stelle die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig (Schoch/Schneider VwGO/Meissner/Schenk, 39. EL Juli 2020, VwGO § 58 Rn. 37).

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist aber auch deswegen unrichtig, weil sie überflüssige Angaben enthält, die geeignet sind, einen Beteiligten von der Einlegung des Rechtsbehelfs abzuhalten (vgl. Redeker, VwGO § 58 Rn. 11, beck-online).

Namentlich verweist die Rechtsbehelfserklärung für elektronische Rechtsbehelfe auf

„§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“

Hierbei ist konkret die Benennung einzelner Fundstellen im Bundesgesetzblatt geeignet, bei Beteiligten den Eindruck hervorzurufen es gelten die Formvorgaben des § 55a der VwGO mit Stand zu einem bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt, hier nämlich mit dem Stand zur letzten Änderung durch Gesetz vom 18. Juli 2017. Diese Angabe ist allerdings schon schlicht falsch: Ausgehend vom Zeitpunkt der Bescheidung wurde § 55a VwGO zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019.

Selbiges gilt in Bezug auf die ERV.

3.

Nur höchst hilfsweise wäre allerdings auch Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 60 VwGO zu gewähren.

Mit der Klage habe ich dem Gericht nach bestem Wissen und Gewissen ausführliche Unterlagen über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.

Es mag sein, dass diese aus Sicht des Gerichts für eine Glaubhaftmachung unzureichend waren. Allerdings hat, was die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand angeht, die Beurteilung mit Blick auf den jeweiligen Beteiligten zu erfolgen. Es ist zu überprüfen, ob dieser „diejenige Sorgfalt außer Acht [– gelassen hat], die für einen gewissenhaft und sachgemäß Prozessführenden geboten [war]“ (Redeker, VwGO § 60 Rn. 3 Rn. 3, beck-online). Bei Berücksichtigung der hohen grundrechtlichen Relevanz der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (dazu HK-VerwR/Winfred Porz/Hans-Jörg Holtbrügge, 5. Aufl. 2021, VwGO § 60 Rn. 2) und mit Blick auf die kurze Rechtsmittelfrist dürfen hier keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.

Vor dem Hintergrund erscheint es schon fraglich, ob diejenigen Unterlagen, die das Gericht nach seinem Hinweis für eine Glaubhaftmachung erforderlich gehalten hätte, überhaupt hätten verlangt werden können. So ist es beispielsweise höchst zweifelhaft, ob es innerhalb der Kürze der Zeit überhaupt möglich gewesen wäre, verlässliche Informationen dazu zu erhalten, ob eine Belastung der Anteile an der [REDACTED]

■ möglich gewesen wäre, insbesondere mit Blick darauf, dass nach § 11 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Gesellschaft eine Belastung oder Veräußerung der einstimmigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung bedürfte.

Dies kann allerdings ohnehin dahinstehen: Aufgrund des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG wäre das Gericht bei unvollständigen Unterlagen verpflichtet gewesen, einen Hinweis zu erteilen (sehr deutlich dazu *Riese* in: Schoch/Schneider VwGO, 39. EL Juli 2020, VwGO § 166 Rn. 45, beck-online; vgl. auch Redeker, VwGO § 166 Rn. 5a, beck-online).

Hier liegt auch der Unterschied zum Beschluss des BVerwG auf welches sich das Gericht bezieht (BVerwG, Beschluss vom 19. Oktober 2016 – 3 PKH 7.16, juris): In dem dort streitgegenständlichen Verfahren hat das Gericht vor Fristablauf darauf hingewiesen, dass Unterlagen fehlen und es blieb dem dortigen Beschwerdeführenden genügend Zeit, diese nachzureichen – was er allerdings erst verspätet tat.

Ähnlich verhält es sich bei dem Beschluss des OVG NRW auf den das Gericht sich bezieht (OVG NRW, Beschluss vom 25. Mai 2016 – 18 A 2206/12, juris): Auch hier hat das Gericht den zudem noch anwaltlich vertretenen Berufungskläger darauf hingewiesen, dass er weitere Unterlagen vorzulegen hat (a.a.O. Rn. 36).

Sind dann, wie es hier gewesen wäre, Fehler des Gerichts kausal für die Fristversäumnis, so führt dies grundsätzlich nicht zu einem Verschulden des Beteiligten (Redeker, VwGO § 60 Rn. 3 Rn. 3, beck-online).

III.

■
■
■
■

■
Fabian Müller